

Corporate Governance-Bericht

Der vorliegende Corporate Governance-Bericht fasst den Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG gemäß § 243c und § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Verbindung mit § 251 (3) UGB in einem Bericht zusammen.

AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Der rechtliche Rahmen für Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Darüber hinaus bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften) und C-Regeln („Comply or Explain“, die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, sowie R-Regeln („Recommendation“, bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist).

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2020|21 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2020 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 27. November 2020 und 24. Februar 2021 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig der Erklärung über die Einhaltung des Kodex zugestimmt.

Die Umsetzung und die Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex wurde im Geschäftsjahr 2020|21 durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft evaluiert. Die Überprüfung erfolgte auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung Jänner 2021). Der Bericht über die externe Evaluierung gemäß Regel 62 des ÖCGK ist unter www.agrana.com/ir/corporate-governance abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2020|21 wurden mit Ausnahme der nachfolgend angeführten „Explains“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

- **Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)**
Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten nur teilweise betragsmäßige Höchstgrenzen. Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Verträge erscheint nicht angemessen.

- **Regel 27a (Abfertigungszahlungen)**
Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfertigungshöchstgrenze.

Die Vorgangsweise zu den Regeln 27 und 27a wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und vom Personalausschuss in der Gestaltung der Vorstandsverträge umgesetzt.

- **Regel 49 (Veröffentlichung zustimmungspflichtiger Verträge)**
Gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG bedürfen Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert. Diese Abweichung wurde beim erstmaligen Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit allen Kapitalmarktteilnehmern und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website (www.agrana.com/ir/uebersicht) zur Verfügung gestellt.

Organe der Gesellschaft sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dipl.-Ing. Johann Marihart Vorstandsvorsitzender seit 1992	1950	19.09.1988	31.05.2021
Mag. Stephan Büttner	1973	01.11.2014	31.10.2024
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	1957	01.01.2009	31.08.2022
Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer	1973	01.09.2019	31.08.2022
Dkfm. Thomas Kölbl	1962	08.07.2005	07.07.2025

Die Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften aus:

■ Dipl.-Ing. Johann Marihart

Aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Dipl.-Ing. Johann Marihart zum Vorstandsmitglied der Südzucker AG und zum Aufsichtsratsmitglied der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, bestellt.

In Österreich nimmt er die Funktion des Vorsitzenden des TÜV Österreich (Verein), Wien, des Aufsichtsratsvorsitzenden der TÜV AUSTRIA HOLDING AG, der TÜV AUSTRIA SERVICE GmbH, beide Wien, und der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber, Wien, wahr und ist Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Bundesbeschaffung GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, beide Wien, Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Holding AG, Wien, sowie Mitglied des Investitionsbeirates der tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH, St. Pölten|Österreich. Weiters ist Dipl.-Ing. Johann Marihart Obmann des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Bis 24. Juni 2020 war Dipl.-Ing. Johann Marihart Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Getränke AG, Wien.

■ Dkfm. Thomas Kölbl

Dkfm. Thomas Kölbl ist Aufsichtsratsmitglied der K+S Aktiengesellschaft, Kassel|Deutschland. Darüber hinaus nimmt er folgende Konzernmandate innerhalb der Südzucker-Gruppe wahr: Aufsichtsratsmitglied der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, und der PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland|Niederlande (Aufsichtsratsvorsitzender bis 22. April 2020), Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland, sowie Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland. Weiters war Dkfm. Thomas Kölbl bis 14. September 2020 Mitglied des Board of Directors der ED&F MAN Holdings Limited, London|Großbritannien.

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt. Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, stehen zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, börsen- und unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der vom

Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie dem ÖCGK. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in zumindest vierzehntäglichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zur Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

Name	Ressortzuständigkeit
Dipl.-Ing. Johann Marihart	Wirtschaftspolitik, Kommunikation (inklusive Investor Relations), Qualitätsmanagement, Personal, Forschung und Entwicklung
Mag. Stephan Büttner	Finanzen, Controlling, Treasury, Datenverarbeitung/ Organisation, Mergers & Acquisitions, Recht, Compliance
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	Verkauf, Rohstoff, Einkauf & Logistik
Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer	Produktionskoordination/Investitionen
Dkfm. Thomas Kölbl	Interne Revision

Nachhaltigkeitsbelange sind integraler Bestandteil vieler AGRANA-Konzernfunktionen. Diese Integration spiegelt sich auch in der Steuerungsverantwortung im Vorstand und Aufsichtsrat wider, die durch alle Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder gemeinschaftlich wahrgenommen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2021|22 zu beschließen hat, gewählt. Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu sieben Sitzungen zusammen.

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig Aufsichtsratsvorsitzender – Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG, Wien – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1956	23.03.1994	35. o. HV (2022)
Dr. Hans-Jörg Gebhard, Eppingen Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied, Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ab 01.04.2020 – Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1955	09.07.1997	35. o. HV (2022)

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
Generaldirektor			
Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Mödling Österreich, unabhängig Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen Bank International AG, Wien	1964	04.07.2014	35. o. HV (2022)
Dr. Andrea Gritsch, Wien, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1981	03.07.2020	35. o. HV (2022)
Dipl.-Ing. Helmut Friedl, Egling an der Paar Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied – Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1965	07.07.2017	35. o. HV (2022)
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1968	14.07.2006	35. o. HV (2022)
Dr. Thomas Kirchberg, Ochsenfurt Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1960	10.07.2009	35. o. HV (2022)
Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1968	02.07.2012	35. o. HV (2022)
Dr. Wolfgang Heer, Ludwigshafen Deutschland, unabhängig Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden bis 04.03.2020	1956	10.07.2009	04.03.2020
Arbeitnehmervertreter	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	
Thomas Buder, Tulln Österreich Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	01.08.2006	
Andreas Klamler, Gleisdorf Österreich	1970	10.11.2016	
Gerhard Kottbauer, Aschach Österreich	1972	17.01.2019	
Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien	1970	22.10.2009	

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhanges 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährtin, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2020|21 trat der Personalausschuss zu drei Sitzungen zusammen. Dabei stand die Nachfolgeplanung für den Ende Mai 2021 aus dem Vorstand ausscheidenden CEO, Dipl.-Ing. Johann Marihart, im Zentrum der Beratungen. Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategieausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2020|21 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen. Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung sowie des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, und Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2020|21 fanden drei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2019|20, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2020|21 sowie die Überwachung des Risikomanagementsystems im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinandergesetzt. Eine Sitzung hatte den Bericht des Vorstandes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019|20 zum Gegenstand.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website (www.agrana.com/ir/corporate-governance) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrates fest.

Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Mitglied
Präsidialausschuss (Strategieausschuss)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Mitglied
Dr. Thomas Kirchberg	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Gerhard Kottbauer	Arbeitnehmervertreter
Prüfungsausschuss	
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorsitzender (Finanzexperte)
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmervertreter
Dipl.-Ing. Stephan Savic	Arbeitnehmervertreter

Compliance

Compliance – gesetzes- und regelkonformes Verhalten – ist für AGRANA Standard guter Unternehmensführung.

AGRANA verfügt über ein Compliance-Office, das direkt an das ressortzuständige Vorstandsmitglied berichtet und die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Zusätzlich fungieren die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte, um relevante Konzernanforderungen effizient umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Office zählen die Implementierung und der Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern mit dem Ziel, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Die Erstellung, Kommunikation und Schulung interner Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen sind Hauptaufgaben des Compliance-Office. Zusätzlich zum Compliance-Office besteht ein Compliance-Board, das regelmäßig über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance berät.

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der AGRANA-Verhaltenskodex bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen. Er soll ein grundsätzliches und eindeutiges Verständnis jenes Verhaltens vermitteln, das AGRANA von all ihren Mitarbeitern, Managern, Geschäftsführern und Direktoren in allen Arbeitsbereichen und an allen Arbeitsorten erwartet. Zusammen mit dem Unternehmensleitbild spannt er den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekter Geschäftsgebarung sowie ethischer Grundsätze.

Als Zusatz zu den Regelungen über Interessenkonflikte im Verhaltenskodex verfügt AGRANA über eine eigene Interessenkonflikt-Richtlinie. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeiter oder Organe mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des AGRANA-Konzerns in Konflikt geraten oder geraten könnten. Dazu wurde ein Melde- und Dokumentationssystem entwickelt, das für alle Mitarbeiter und Organe von AGRANA gilt.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze besteht eine eigene Antikorruptions-Richtlinie in Ergänzung zum Verhaltenskodex. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll das potenzielle Risiko von Rechtsverstößen und Verstößen gegen den AGRANA-Verhaltenskodex reduzieren bzw. minimieren sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern.

Weiters verfügt AGRANA über eine in Österreich gültige Steuer-Richtlinie, die den Umgang mit Sponsoring, Spenden sowie Sachbezugsthemen regelt.

Die weltweit gültige Kartellrechts-Compliance-Richtlinie soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Die Richtlinie zum Informationsaustausch in Joint Ventures wurde zusätzlich zur geltenden Kartellrechts-Compliance geschaffen und gibt vor, welche Informationen mit Joint Venture-Partnern ausgetauscht werden dürfen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen hat die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie zur Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen u. a. die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen fest.

Der Schutz personenbezogener Daten ist AGRANA ein wichtiges Anliegen. Daher trifft das Unternehmen alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten transparent, zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig erfolgt. Die AGRANA-Richtlinie „Datenschutz“ ist einzuhalten.

Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Treuepflicht Verletzungen des Verhaltenskodex über den AGRANA-internen Standardmeldeweg mitzuteilen. Des Weiteren besteht für Mitarbeiter und externe Stakeholder die Möglichkeit, über das online zur Verfügung stehende AGRANA Whistleblowing System eine Meldung unter Einhaltung der AGRANA-Richtlinie „Whistleblowing System“ abzugeben.

Das elektronische Trainingstool „AGRANA Compliance E-Learning“ deckt alle Compliance-relevanten Schwerpunkte ab und ist ein jährlich wiederkehrendes, verpflichtendes Training. Im Berichtsjahr 2020|21 absolvierten von den 3.573 definierten Mitarbeitern (d. h. alle Angestellten) und Organen 3.206 bzw. rund 90 % das E-Learning. Vorstand und Aufsichtsrat wurden zu 100 % geschult.

Die Interne Revision überprüft die Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2020|21 hat sie an 18 der 54 Produktionsstandorte bzw. bei 33,3 % der Produktionsstandorte in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Kapitel *Nicht-finanzielle Erklärung*, Seite 42) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft. 14 der 18 Audits konnten pandemiebedingt nur virtuell durchgeführt werden. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden.

Diversitätsstrategie für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Vorstandspositionen der AGRANA Beteiligungs-AG erfolgt im Zuge strukturierter, von einem Personalberater unterstützter Verfahren mit dem Ziel, die geeignetste Kandidatin bzw. den geeignetsten Kandidaten, im Idealfall aus den eigenen Reihen, für die jeweilige Position zu finden. Dabei werden Frauen weder benachteiligt noch wird ihnen der Vorzug gegeben. Letztendlich entscheidet der Aufsichtsrat über die Besetzung.

Gemäß Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ist § 86 Abs. 7 AktG auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen. Eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für alle ab dem 1. Jänner 2018 zu wählenden Aufsichtsräte ist einzuhalten, da ansonsten die Wahl nichtig ist. Dies gilt auch für Entsendungen durch ein nach dem 31. Dezember 2017 gewähltes Organ der Arbeitnehmerschaft. Bestehende Aufsichtsratsmandate bleiben davon unberührt. In der Hauptversammlung der AGRANA Beteiligungs-AG 2020 wurde nach dem Ausscheiden von Dr. Wolfgang Heer Frau Dr. Andrea Gritsch in den Aufsichtsrat gewählt.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt heute bei den Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. den Faktoren, die die Zufriedenheit mit einem Arbeitsplatz beeinflussen, für immer mehr Menschen einen hohen Stellenwert ein. Für Frauen ist sie vielfach karriereentscheidend.

Die COVID-19-Pandemie und damit verbundene zeitweise Schulschließungen in vielen Ländern verschärften im Berichtsjahr die Herausforderung, eine Balance zwischen Arbeits- und Familienleben zu finden, zusätzlich.

Um möglichst gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen für möglichst viele Mitarbeiter anzubieten, besteht bei AGRANA ein gleitendes Arbeitszeitmodell und seit einigen Jahren eine konzernweite Rahmenvereinbarung für Telearbeit. 2020/21 wurde im Rahmen der COVID-19-Prävention je nach lokalem Infektionsgeschehen phasenweise Telearbeit (Home-Office) für Mitarbeiter im Verwaltungsbereich vorgeschrieben bzw. empfohlen.

Darüber hinaus wurden die bestehenden unternehmensinternen Angebote, wie die Möglichkeit der Nutzung eines Betriebskindergartens am Standort der Zentrale in Wien unter strengen Hygienebedingungen, weitergeführt. Weiters wurde im Sommer 2020, als die Infektionslage es zuließ, wieder eine vom Unternehmen organisierte, finanziell unterstützte Ferienbetreuungswoche für Kinder von Mitarbeitern am Standort Aschach/Österreich angeboten. Zusätzlich gewährt AGRANA in Österreich und Deutschland eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern bis zu drei Jahren.

Wien, am 4. Mai 2021

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



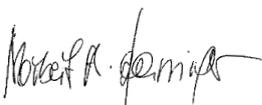
Dipl.-Ing. Johann Marihart
Vorstandsvorsitzender



Mag. Stephan Büttner
Vorstandsmitglied



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer
Vorstandsmitglied



Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer
Vorstandsmitglied



Dkfm. Thomas Kölbl
Vorstandsmitglied